

BGE 44 III 70

Bundesgericht (BGE), 1918-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_III_70

FR: ATF 44 III 70

IT: DTF 44 III 70

Volltext

70 Entscheidungen der Schuldbetreibungs-, genügt es daher bei Beantwortung der Frage, ob das Pfand nach Eintritt normaler Zeiten für die Pfandforderungen Deckung biete, neben den Kapitalbeträgen noch denjenigen Teil der gestundeten Zinsen einzustellen, dessen Abzahlungstermine nach dem vorgelegten Tilgungsplane in die Zeit nach dem 31. Dezember 1922 fallen. . . Demnach beschliesst die Schuldbetr. u. Konkurskammer: 1. Als Oberexperte zur Beantwortung der in Erwägungen 4 und 5 umschriebenen Fragen wird endgültig ernannt Architekt 2. Der Oberexperte hat seinen Befund auf die vorstehenden Instruktionen zu stützen und dem Bundesgericht einzureichen, das alsdann das weitere anordnen wird. ~21. Entscheid vom 10. Juni 1918 i. S. Xeller gegen Saohwalter der .6.-00. Elektrische :Bahn :B1\1D118n-Korsohaoh. Nachlassvertrag von Eisenbahnunternehmungen nach Bundesgesetz vom 25. September 1917. Alle Schulden, die dem Nachlassvertrag unterliegen und deren Entstehungsbestand der Stundungsbewilligung zeitlich vorangeht, dürfen nicht bezahlt werden, solange als nicht feststeht, welche Opfer die Gläubiger bringen müssen. . A. - Durch Beschluss des Bundesgerichts vom 2. Mai 1918 wurde der A.-G. Elektrische Bahn Brunnen-Morschach die Nachlassstundung im Sinne von Art. 55 ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen bewilligt. Am 21. Mai 1918 hat der Sachwalter auf ein Gesuch der Nachlassvertragsschuldnerin hin, es sei ihr die Bezahlung einer Rechnung der Annoncen-Expedition Keller & Oe in Luzern von 176 Fr. 50 Cts., datiert den 23. März 1918, für die Inserierung der Einladung zur Generalversammlung der Gesellschaft zu bewilligen, (! in Erwägung und Konkurskammer. N° 21. 71 gung. dass derartige Auslagen nicht zu den eigentlichen Eisenbahnbetriebskosten gehören, verfügt: Die vorgelegte Rechnung der Annoncen-Expedition Keller, darf nicht bezahlt werden. l) B. - Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt die Firma Keller & Cie Aufhebung dieser Verfügung, mit der Begründung, dass eine Betriebsschuld in Frage stehe, und die Bezahlung daher bewilligt werden müsse. Die Schuldbetr.- u. Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach Art. 57 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen hat der Sachwalter dafür zu sorgen, dass die Unternehmung nur, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Zahlungen vornimmt. Hieraus und aus Art. 52 Ziff. 2 ebenda, wonach die unverkürzte Bezahlung der Kosten des Betriebes während des Verfahrens (d. h. des Nachlassverfahrens) sicherzustellen ist, erhellt, dass eine Vollbefriedigung von Forderungen, welche ZU Zeit der Stundungsbewilligung schon zu Recht bestanden, nicht zulässig ist, und nur solche Schulden voll bezahlt werden dürfen, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes seit diesem Zeitpunkte kontrahiert worden sind. Es kann sonach für vor der Stundungsbewilligung eingegangene Schulden darauf nichts ankommen, ob sie aus dem Betriebe herrühren oder nicht und es braucht daher im

vorliegenden Falle auch nicht untersucht zu werden, ob eine Betriebsschuld in Frage steht ; denn es dürfen überhaupt alle Schulden, die dem Nachlassvertrag unter- liegen und deren Entstehungstatbestand der Bewillig- ng der Nachlassstundullg zeitlich vorangeht, solange n~cht voii bezahlt werden, als nicht feststeht, welches Opfer die Gläubiger nach den Bestimmungen des ~achlassve~trages. bringen müssen. Im vorliegenden Falle hegt nnn em ver- bindlicher Entwurf für den Nachlassvertrag noch nicht vor, vielmehr muss dieser dem Bundesgericht erst innert AS 44 III - t918 6

72 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- .einer Frist von drei Monaten von der Stundungsbewilli- gung an eingereicht werden, sodass also zur Zeit noch ungewiss' ist, ob die Kurrentglä.:biger überhaupt voll befriedigt werden können. oder ob sie sich mit einer Dividende begnügen müssen. Ausgenommen davon sind natürlich die in Art. 52 aufgezählten Schulden, deren unverkürzte Bezahlung. im Nachlassvertrag sichergestellt werden muss. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine scheinbare Ausnahme;. denn der Bezahlung dieser Schulden steht deshalb nichts' entgegen, weil sie überhaupt nicht unter den Nach!ass- vertrag fallen. . Selbst wenn übrigens das Gesetz die genannten posi- tiven Vorschriften nicht aufgestellt hätte, so könnte der von den Beschwerdeführern vertretenen Auffassung. trotzdem nicht beigetreten werden; denn die Unzulässig- keit einer verschiedenen Behandlung von vor der Stun- dungsbewilligung eingegangenen Betriebs- und andern dem Nachlassvertrag unter~tehenden Kurrentschulden. ergibt sich schon aus dem allgemeinen Grundsatz des Konkursrechtes, dass alle Gläubiger gleichen Ranges. gleich behandelt werden müssen, welcher Grundsatz, da der Nachlassvertrag nichts anders ist. als ein Surrogat. des Konkurses (AS 25 11 S. 955 ;J!6 II S. 196 ; 33 I S. 444 ;. 42 III S. 462) auch für ihn gelten muss: Demnach erkennt die Schuld'iJetr.- u. Konkurskammer : Die Beschwerde wird abgewiesen. 22. Ilxtrait cie l'arrit du la juin 1918 dans la cause ZaVallonl_ Revocation du sursis general aux ,poursuites. Obligation de verser les acomptes en mains du commissaire. Les pieces du dossier et les allegations du recourant lui-meme excluent la possibilite de maintenir le sursis. I I I und Konkurskammer. N- 23. 73 TI resu lte, en effet, des quittances produites que les versements mensuels de 200 fr. efectues par le debiteur en mains de l'Office des poursuites et non pas entre les mains du commissaire du sursis. se rapportent ä une poursuite en cours, vraisemblablement a une poursuite en realisation de gage, a laquelle la mesure du sursis ne s'applique pas. Or les versements imposes au debiteur lors de l'octroi du sursis sont evidentement destines ä desinteresser les creanciers dont les pretentions font l'ob- jet de cette mesure et noQ. pas a payer des dettes aux- quelles le sursis ne s'etend 'Pa~. Rien dans le dossier ne pennet d'admettre que le recouiant ait verse ponctuelle- ment au commissaire du sursis les acomptes ordonnes par le president du Tribunal de la Sarine aux fins de les repar- tir aux creanciers vises par le sursis. Dans ces conditions, le juge a revoque ä juste titre le sursis en application de l'art. 15 a1. 2 de l'ordonnance federale du 16 decembre 1916concernant le sursis general aux poursuites. De plus. le recourant prouve, avec pieces a l'appui. qu'il a paye directement, durant le, sursis, certains crean- ders qui ne pouvaient pas le poursuivre pendaQ.t que cette mesure etait 'en vigueur. Mais cet argument se retourne contre le recourant, car en efectuant ces paiements il a favorise certains d'entre ses creanciers au detriment des autres, et par ce motif egalement le sursis devait etre 'revoque. 23. Benttu& 17 guigno 1918 nella causa Chi~ Comolopo. Evasa l'esecuzione con atto di insufficiente ofTerta,l'ufficio e tenuto a restituire al creditore n titolo di credito rimes- sogli per ,l'esecuzione in via di realizzazione di pegno ove questo titolo non sia una carta-valore, ne una cartella tpotecaria ne una rendita fondiaria. La camera esecuzioni e jallimenti

considerando: ehe nt'll'esecuzione N° 11419 promossa contto Can- dolt Natale in Comogno per realizzazione di pegno

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.